

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Sozial- und Gesundheitsmanagement, B.A.
Hochschule:	Private Berufsakademie Fulda
Standort:	Private Berufsakademie Fulda
Datum:	04.06.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

§ 15 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) ist entsprechend den Anforderungen der Lissabon Konvention dahingehend umzuformulieren, dass in anderen Studiengängen erbrachte Prüfungsleistungen grundsätzlich anerkannt werden, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen werden können. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StakV)

3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter drei zusätzlichen Auflagen avisiert. Die Berufsakademie hatte dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des

Akkreditierungsrates erforderlich.

Zur Auflage (ursprünglich Auflage 2):

Nach § 12 Abs. 1 Satz 4 StakV (einschließlich Begründung) hat die Hochschule bzw. Berufsakademie geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität zu schaffen. Dazu gehören unter anderem Verfahren zur Anerkennung extern erworbener Studien- und Prüfungsleistungen, die die Grundsätze der Lissabon Konvention nicht nur beim Aufenthalt an Hochschulen im Ausland, sondern auch im Inland konsequent umsetzen. Folglich ist die Konvention auch bei einem Wechsel des Studiengangs innerhalb derselben Hochschule bzw. Berufsakademie zu beachten.

Gemäß § 15 Abs. 1 der SPO entspricht auch nach der mit der Stellungnahme geänderten Fassung nicht der Lissabon Konvention.

§ 15 Abs. 1 Satz 1 der SPO wurde nicht geändert. Danach werden nur Module anerkannt, die in identischer Form in anderen Studienschwerpunkten der Berufsakademie schon belegt wurden. Dies entspricht nicht der Lissabon Konvention, wonach die Anerkennung kompetenzorientiert und nicht mehr vorrangig auf Basis eines Vergleichs der Inhalte von zu ersetzenden und anzuerkennenden Leistungen erfolgen muss. Hinzukommt, dass nach der Lissabon Konvention die Anerkennung nicht auf ganze Module beschränkt ist, sondern auch Prüfungsleistungen unterhalb der Modulebene anzuerkennen sind, es sei denn, die Hochschule bzw. Berufsakademie weist einen wesentlichen Unterschied nach.

Zum anderen erscheint auch der in der Stellungnahme ergänzte § 15 Abs. 1 Satz 2 nicht konform mit der Lissabon Konvention zu sein. Es wurde folgender Satz ergänzt: "Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule oder Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, in dem überwiegend dieselben Modulprüfungen abzulegen sind." Zum einen entspricht es nicht der Lissabon Konvention, an anderen Hochschulen erbrachte Module pauschal ohne Prüfung anzuerkennen. Vielmehr muss ein Vergleich der erlangten und der anzuerkennenden Kompetenzen erfolgen. Wenn dieser Vergleich ergibt, dass keine wesentlichen Unterschiede auf Ebene der Kompetenzen bestehen, muss andererseits eine Anerkennung erfolgen, unabhängig davon, ob die anderweitig belegten Module inhaltsgleich zu den anzuerkennenden Modulen sind. Sollte in dem Passus dagegen nicht zum Ausdruck gebracht werden, dass Voraussetzung für die Anerkennung die Belegung derselben Module, sondern derselben Modulprüfung an einer anderen Hochschule ist, bliebe unklar, ob damit die gleiche Prüfungsform gemeint ist und es erschlosse sich nicht, warum diese die Anerkennung erleichtern sollte.

In § 15 Abs. 2 der SPO hat die Antragstellerin inzwischen die vom Akkreditierungsrat in seinem Beschluss vom 03.03.2020 geforderten Änderungen umgesetzt, so dass sich die Auflage nurmehr auf § 15 Abs. 1 der SPO bezieht. Der Akkreditierungsrat dankt der Berufsakademie für den Hinweis auf die Definition des wesentlichen Unterschieds in § 10 Abs. 1 des Hessischen Berufsakademiegesetzes bzw. § 18 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes und stimmt der Antragstellerin zu, dass auch die vorherige Fassung der Prüfungsordnung der Lissabon Konvention, so wie in Hessen umgesetzt, entsprochen hat.

Die ursprüngliche Auflage 1 wird gestrichen. Sie lautete:

"Für das Diploma Supplement ist die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung zu verwenden. (§ 6 Abs. 4 StakV)"

Da die Berufsakademie im Rahmen der Stellungnahme aktuelle Fassungen des Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache eingereicht hat, wird die Auflage nicht erteilt.

Die ursprüngliche Auflage 3 wird ebenfalls gestrichen. Sie lautete:

„Es ist in geeigneter Form nachzuweisen, dass durch die in Nebentätigkeit an der Berufsakademie lehrenden Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen die Kontinuität im Lehrangebot, die Konsistenz der Gesamtbildung und die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet wird. (§ 21 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 StakV)“

Da die Antragstellerin inzwischen Absichtserklärungen der in Rede stehenden Lehrbeauftragten eingereicht hat, längerfristig mit der Berufsakademie zusammenzuarbeiten und auch die Hochschule in der Stellungnahme zum Ausdruck gebracht hat, dass sie sich eine längerfristige Zusammenarbeit wünscht, wird die Auflage gestrichen. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Absichtserklärungen auch entsprechend umgesetzt werden.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

1. Der Akkreditierungsrat schließt sich der Empfehlung der Gutachtergruppe an, die Anforderungen an die Projektarbeiten in Form einheitlicher Kriterien für den gesamten Studiengang zu definieren und für alle Beteiligten transparent darzustellen (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 13).
2. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass Ministerium und Berufsakademie sich zu gegebener Zeit über die Erfüllung der für die Erweiterung der staatlichen Anerkennung erforderlichen Anforderungen austauschen.